

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



49. Jahrgang

Herzogenrath, den 15.10.2026

Nummer: 15

Amtliche Bekanntmachung Nr. 75/2026

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath vom 06.10.2026

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7, 8, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1,2, 3,4,5 und der §§ 26 und 52 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein Westfalen vom 17.12.2015 (GV.NRW 2015, S.886), in Kraft getreten am 01.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen, sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten, sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2**Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme eines Gebäudes eines Betriebes oder einer Einrichtung je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) In allen Objekten, für die nach der Sonderbauverordnung oder aufgrund von baurechtlichen Anordnungen oder Genehmigungen wiederkehrende Prüfungen in kürzeren Abständen durch die untere Bauaufsichtsbehörden vorgeschrieben sind, wird die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau diesen Bestimmungen angepasst.
- (3) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Herzogenrath unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 3**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen:
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau), einschließlich deren Vor- und Nachbereitung.
 - c) im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
 - d) Sonstige in Anlage 1 genannten Leistungen der Brandschutzdienststelle.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden und Ämter, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objektgruppen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich im Viertelstundentakt. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

§5

Auslagenersatz

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes, sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) und d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellen Version i.V.m. § 110 Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 (GV. NRW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.12.2020 nebst Anlagen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath vom 06.10.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 06.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 06.10.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach Satzung über die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath nach § 4 dieser Satzung, gelten nachstehende Sätze für die jeweils aufgeführten Tätigkeiten:

1. Beratungen und Stellungnahmen

- a) die auf gesetzlichen Vorgaben und, oder mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbe-sichtigung),
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellung-nahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschrif-ten der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte Auskunft zur Löschwasser-versorgung außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens,
- d) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
- e) die erforderlichen An- und Abfahrten.

2. Prüfung Objektpläne, objektbezogene Konzepte

- a) Die Brandschutzdienststelle prüft auf mündlichen oder schriftlichen Antrag
 - aa) Feuerwehrpläne,
 - ab) Brandschutzordnungen,
 - ac) Laufkarten in Verbindung mit einer Gefahrenmeldeanlage,
 - ad) Flucht und Rettungswegpläne,
 - ae) Räumungs- und Evakuierungskonzepte,
 - af) sonstige Pläne und Konzepte.
- b) die Prüfung von o.g. Plänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
- c) die wiederholten Prüfungen von o.g. Plänen aufgrund von notwendigen Korrek-turen wegen Mängeln,
- d) die Beratungen,

- e) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen von o.g. Plänen,
- f) Materialkosten,
- g) die erforderlichen An- und Abfahrten.

3. Brandmeldeanlagen/Gefahrenmeldeanlagen/ Objektfunkanlagen

- a) die Beratungen bei der Planung, Errichtung und Änderung von Brandmeldeanlagen/Gefahrenmeldeanlagen/ Objektfunkanlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anschlussbedingungen bzw. Richtlinien der Stadt Herzogenrath,
- b) die Abnahme der Brandmeldeanlage/Gefahrenmeldeanlagen/ Objektfunkanlagen,
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage/Gefahrenmeldeanlagen/ Objektfunkanlagen,
- e) Öffnung von Erstinformationsstellen bzw. Bedieneinheiten bei Brandmeldeanlage/Gefahrenmeldeanlagen/ Objektfunkanlagen,
- f) die erforderlichen An- und Abfahrten.

4. Schlüsseldepots

- a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots (Sicherheitsstufe 1-3), übergeordnete Schließsysteme
- b) die Öffnung von Schlüsseldepots, übergeordnete Schließsystem, auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- c) die erforderlichen An- und Abfahrten

5. Fahrprobe

- a) Die Prüfung baurechtlich notwendiger Feuerwehrumfahrten- Zufahrten und Bewegungsflächen mit einem örtlich verwendeten Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug.
- b) Die Prüfung baurechtlich notwendiger Feuerwehraufstellflächen für Leitern der Feuerwehr zur Sicherstellung der Erreichbarkeit anleiterbarer Stellen mit örtlich verwendeten Geräten.
- c) Die Prüfung sonstiger Flächen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch den § 1 BHKG NRW.
- d) Die erforderlichen An- und Abfahrten.

6. Fahrzeugkosten

- a) Die Kosten (An- und Abfahrten) für die Verwendung eines jeweiligen Einsatzfahrzeuges für die unter 1-4 genannten Punkte.
- b) Die Kosten für die Verwendung eines Hubrettungsfahrzeuges oder eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges in den Fällen unter Punkt 5.

Für die Bemessung der Gebühren für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Herzogenrath gelten nachstehende Pauschalsätze:

Leistungen	Euro
Nr. 1 a-d Nr. 2 a-e Nr. 3 a-e Nr. 4 a und b Nr. 5 a - c je angefangene Viertelstunde Beamte der Laufbahngruppe 1.2 Beamte der Laufbahngruppe 2.1	 18,25 € 24,50 €
Nr. 2 f	Nach tatsächlichem Aufwand
Nr 6 a Pauschal je Anfahrt/ Ortstermin Nr 6 b gemäß § 6 der Satzung über Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung	34,00 €

Anlage 2

Liste der brandverhütungsschulpflichtigen Objektgruppen. Die Fristen bestimmen sich u.a. nach den Vorschriften des BHKG NRW, der PrüfVO NRW und den Empfehlungen der ABGF Bund.

Ziffer	Objektart	Frist in Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderung an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1 - 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3

3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	6
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu	6

	Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5	(unbesetzt)	
-		
10.1.6		
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II B* und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II C* und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	

11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	6
11.11	Flughäfen	6
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *	6
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	6

* Anhand einzelner Prüfkriterien kann nach örtlicher Festlegung auch die Brandverhütungsschau bei Standardbauten erforderlich sein.

Beispielhaft fallen hierunter nach Gefährdungsbeurteilung der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle:

- Rettungswege von Baudenkmälern mittlerer Höhe
- Zugänglichkeit der Notleiteranlagen, die nicht bis auf Erdgleiche geführt sind
- Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien
- Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf Privatgrund
- FW Umfahrten, -zufahrten und -bewegungsflächen
- Gewerbeobjekte in baulicher Anbindung an Wohngebäude bei gemeinsamer Nutzung der Rettungswege

Amtliche Bekanntmachung Nr. 76/2026**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Herzogenrath veranstalteten Wochenmärkte.

§ 2**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung eines Standplatzes zum Feilbieten von Waren auf den Wochenmärkten im Gebiet der Stadt Herzogenrath wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebühren schuldet derjenige, der eine Marktfläche in Anspruch nimmt.
- (2) Der Beauftragte haftet neben dem Auftraggeber.

§ 4**Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Fläche.

§ 5**Gebührenberechnung**

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der für die Aufstellung des Verkaufstandes in Anspruch genommenen Marktplächen.
- (2) Die Gebühr beträgt 1,00 EUR je qm für die in der Marktordnung festgesetzte Verkaufszeit.
Angefangene qm werden voll berechnet.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.
- (4) Für Kraftfahrzeuge des Standinhabers, die mit Erlaubnis des Marktmeisters hinter dem eigentlichen Verkaufsstand abgestellt werden, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Für die Marktstände, die für ihre Waren einer Kühlung bedürfen, wird eine Stromkostenpauschale von 3,00 € je Markttag erhoben.

§ 6**Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist nach Aufforderung sofort an die Bediensteten der Stadt zu zahlen.
- (2) Bei Zahlung der Gebühr wird eine Quittung ausgestellt, die während der Marktzeit auf Verlangen dem Marktmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt vorzulegen ist.
- (3) Die Gebühr der Beschicker, die dauerhaft die Märkte beschicken, ist 1/4-jährlich im Voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Herzogenrath zu entrichten.

§ 7**Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen (AGVwGO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Rückständige Gebühren, Auslagen und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

- (3) Für die Maßnahmen zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen nach den Vorschriften dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 11.12.1975 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 06.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 06.10.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 77/2026**Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Marktfreiheit**

Der Besuch der Märkte sowie Kauf und Verkauf auf denselben steht, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen, jedermann mit gleichen Befugnissen zu. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Marktplatz nur unter Aufsicht Erwachsener besuchen.

§ 2**Wochenmarkt**

- (1) Die Wochenmärkte finden wie folgt statt:
 - a) freitags auf dem August-Schmidt-Platz, Herzogenrath-Merkstein,
 - b) donnerstags auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz, Herzogenrath-Mitte,
 - c) freitags auf dem Marktplatz Herzogenrath-Kohlscheid.
- (2) Über die vorübergehende Verlegung der Markttage und der Standorte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 3**Verkaufsverbote**

Es ist nicht gestattet:

- a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
- b) Waren im Umhertragen feilzubieten,
- c) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern, insbesondere durch marktschreierisches Anpreisen und Feilbieten mit Verstärker,

- d) Gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf entgegenzunehmen,
- e) Schaustellungen darzubieten,
- f) Waren (Lebensmittel- und Genussmittel) zu kochen, braten, grillen, rösten oder sonst zu behandeln, wenn dadurch eine benachteiligende Beeinflussung anderer Stände, insbesondere von Lebensmittelständen, besteht,
- g) lebende Tiere zu verkaufen,
- h) mit pflanzlichen Erzeugnissen und Teesorten, soweit sie als Arzneien zu Heil – und Vorbeugungszwecken gegen Krankheiten Verwendung finden zu handeln.

§ 4

Zeiten der Wochenmärkte

Folgende Marktzeiten werden unabhängig von § 2 Abs. 2 festgesetzt:

- a) Wochenmarkt Herzogenrath-Merkstein von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
- b) Wochenmarkt Herzogenrath-Mitte von 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
- c) Wochenmarkt Herzogenrath-Kohlscheid von 10.00 Uhr - 17.00 Uhr

§ 5

Aufsicht

- (1) Im Rahmen der Marktsatzung obliegt den mit behördlichem Ausweis versehenen, vom Bürgermeister beauftragten Personen, die Aufsicht.
- (2) Die Verkäufer und Besucher des Marktes haben die Anordnungen dieser Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Verkäufer haben sich auf ihr Verlangen über Person, Wohnsitz bzw. Wohnung auszuweisen. Das Gleiche gilt für die Besucher des Marktes, die gegen diese Marktsatzung oder andere Vorschriften verstoßen.

§ 6

Ordnung auf dem Markt

- (1) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen, die gegen diese Marktsatzung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören oder zu stören versuchen, vom Marktplatz zu verweisen. Die Verkäufer haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung der Marktstandgelder.

- (2) Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 01.04. - 30.09. um 08.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. um 08.30 Uhr. Die Regelungen gemäß § 4 über das Ende des Wochenmarktes bleiben unberührt.
- (3) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbauen und Aufstellen von Verkaufsständen darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Marktbeschicker dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den unbedingt nötigen Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen. Der Aufbau muss mit dem Marktbeginn beendet sein. Die Räumung muss spätestens eine Stunde nach Marktschluss erfolgt sein.
- (4) Vom Verkauf auf dem Markt oder dem Besuch des Marktes können auf Zeit oder in besonders schweren Fällen auf Dauer ausgeschlossen werden:
 - a) Personen mit übertragbaren Krankheiten,
 - b) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, den Markt zur Begehung strafbarer Handlungen aufzusuchen.
- (5) Bettlern, Hausierenden und Betrunkenen ist das Betreten des Marktgeländes verboten.

§ 7

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von den Marktaufsichtspersonen nach dem Grundsatz gleichgearteter Warenzweige zugewiesen. Verkäufer, die den Markt regelmäßig besuchen, erhalten auf Wunsch nach Möglichkeit stets denselben Marktstandplatz. Anspruch auf einen bestimmten Stand hat aber niemand. Die Marktstandinhaber haben die Fronten der Marktstandreihen einzuhalten. Marktwaren und sonstige Gegenstände dürfen nicht vor der Frontlinie aufgestellt werden.
- (2) Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen des Marktplatzes zulässig, es sei denn, die Fahrzeuge sind als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet, entsprechen den Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der jeweils gültigen Fassung und werden auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt. Offenes Licht und offene Feuerstellen dürfen ohne Erlaubnis der Aufsichtspersonen nicht verwendet werden. Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz nicht mitgeführt werden.
- (3) Es ist verboten, den Marktplatz und die anliegenden Straßen durch Wegwerfen von Abfällen und Verpackungsmaterial oder auf sonstige Weise zu

verunreinigen. Abfälle sowie Packmaterialien, Holzkisten u.ä. dürfen nicht auf dem Marktplatz zurückgelassen werden und sind spätestens bei Verlassen der Standplätze wegzuschaffen.

- (4) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, den Marktstand untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.

§ 8

Marktstände

- (1) Die Marktstände müssen den Erfordernissen der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) und der übrigen diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Sie sind nach Maßgabe der Marktsatzung und näheren Anordnung der Aufsichtspersonen einzurichten. Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.
- (3) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (fliegende Bauten), dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.
- (4) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es verboten, Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben. Öfen sind so aufzustellen, dass durch sie keine Gefahren und Schäden entstehen.
- (5) Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Verkaufsstand in deutlicher, unverwischbarer Schrift an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, bzw. die Bezeichnung der Firma anzubringen. Das Schild muss in der Größe von mindestens 20 x 30 cm angebracht werden.
- (6) Alle Waren sind vor Beginn des Marktes nach den gesetzlichen Vorschriften über Preisangaben mit Preisen und soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, auch mit Verkaufseinheiten und Gütebezeichnungen dem Angebot eindeutig zugeordnet und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar auszuzeichnen und soweit vorgeschrieben- mit den Angaben über die gesetzlichen Handelsklassen mit dem Herkunftsland und über den evtl. Zusatz fremder Stoffe (Konservierungsmittel und künstliche Farbstoffe) zu versehen. Andere Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienenden Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Marktstände und -räume in angemessenem Umfang und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.

- (7) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 9

Fahrzeuge

- (1) Während der Marktzeiten ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen jeglicher Art verboten.
- (2) Fahrzeuge, die als Marktstände benutzt werden und auch zugelassen sind, müssen ihren Standplatz vor Beginn der Marktzeiten eingenommen haben und dürfen erst nach dem Ende der Marktzeit wieder abgefahren werden.

§ 10

Maße und Gewichte

Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Waren durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§ 11

Hygienevorschriften

- (1) Die beim Verkauf tätigen Personen haben auf größte Sauberkeit zu achten.
- (2) Personen, die Fleisch- und Fischwaren, Wild, Geflügel, Krusten- und Weichtiere, Butter, Schmalz und sonstige Fette, Käse, Quark oder dergleichen verkaufen, haben eine saubere Schutzkleidung zu tragen.
- (3) Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt oder in den Verkaufsständen ist verboten.
- (4) Sämtliche auf dem Markt verkäuflichen Nahrungsmittel dürfen nur auf sauberen Unterlagen feilgeboten werden. Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen sich auf Tischen, in Körben oder Kisten oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. Lebensmittel zum Direktverzehr oder zur sofortigen Zubereitung ohne vorherige Reinigung müssen gegen benachteiligende Beeinflussung durch Staub, Schmutz aller Art, Fliegenbefall oder Berühren mit unsauberen oder ekelerregenden Stoffen geschützt werden. Frisches Fleisch, Wurstwaren, Butter, Käse, Eier, Milch- und Milcherzeugnisse sowie Fette aller Art, insbesondere angeschnittene Waren

sind durch besondere Vorrichtungen wie Glocken, Hauben oder Glaskästen vor Verschmutzung zu schützen. Das Berühren, Betasten oder Beriechen von Lebensmitteln ohne Schutzverpackung ist verboten. Kostproben dürfen nicht von den Kauflustigen selbst genommen werden, sondern sind von den Verkäufern anzubieten. Reste von Proben dürfen nicht mit anderen Waren zusammengebracht werden.

- (5) Die Verkäufer sind verpflichtet, zur Verpackung nur sauberes und einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere Nahrungsmittel, die zum Verbrauch in unverändertem Zustand bestimmt sind, dürfen nur in reinem, unbeschriebenem und unbedrucktem Verpackungsmaterial verpackt werden.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzung und das Betreten des Marktplatzes geschehen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Schäden, es sei denn, ein Verschulden ihres Personals wird nachgewiesen.
- (2) Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes oder der umliegenden Straßen und Plätze durch Sperrungen besteht nicht.
- (4) Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflicht ergeben. Für das Verschulden ihrer Hilfskräfte und Beauftragten haben sie wie für ihr eigenes Verschulden einzustehen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Von dieser Marktsatzung bleiben die übrigen allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktstandsinhaber die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Preisangabenverordnung (PAngV), des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sowie der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 14

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen und Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Marktsatzung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, die Gegenstand der Marktfestsetzung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) in ihrer jeweiligen Fassung sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht bereits nach anderen Bundes- oder Landesvorschriften mit Strafe oder Buße bedroht ist.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die auf dieser Marktsatzung beruhenden Anordnungen Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung durchgeführt werden.

§ 16

Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.09.2002 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 06.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 06.10.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 78/2026

Gebührenordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 06.10.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

§ 1

Jahresgebühr für den Benutzerausweis

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene ab 18 Jahren und Institutionen | 18,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren | frei |

- | | |
|---|--------|
| c) SchülerInnen, Studierende, Auszubildende | 7,00 € |
| d) BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II, SGBIII und SGB XII | 7,00 € |
| e) Monatsausweis | 5,00 € |

§ 2

Einzelgebühren für die Ausleihe bestimmter Medien

- | | |
|-------------------|--------|
| a) CDs | 1,00 € |
| b) DVDs | 1,00 € |
| c) Tonies | 1,00 € |
| d) Konsolenspiele | 1,00 € |

§ 3

Gebühren für bestimmte Dienstleistungen

- | | |
|---|--------|
| a) Vormerkungen | 1,00 € |
| b) Fernleihbestellungen | 3,00 € |
| c) Fotokopien und Ausdrücke, je Seite | 0,10 € |
| d) Farbkopien oder -ausdrücke, je Seite | 0,20 € |
| e) Veranstaltungen/Eintrittskarten: | |

(Gebühren werden individuell für jede Veranstaltung festgelegt.)

Gebühren für Vormerkungen und Fernleihbestellungen sind im Voraus zu entrichten.

§ 4

Säumnis - und Mahngebühren

- | | |
|---|------------------------|
| a) für die verspätete Rückgabe (nach Ablauf der Leihfrist) je Medieneinheit und angefangene Woche | |
| aa) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: | 0,50 € |
| bb) Alle übrigen Benutzer: | 1,00 € |
| b) für die erste und zweite Mahnung | anfallende Portokosten |
| (erste Mahnung als Brief, zweite Mahnung als eingeschriebener Brief) | |

- c) Verwaltungsgebühr für den Bescheid über Säumnisgebühren und Wertersatzleistungen 15,00 €
(eingeschriebener Brief, Portokosten für die erste und zweite Mahnung bereits enthalten)

§ 5

Gebühren für Ersatzbeschaffungen

- a) Verlust des Taschenschrankschlüssels
für den Austausch des Zylinders anfallende Kosten
- b) Verlust der Benutzerausweises 5,00 €
- c) Gebühr für verlorene/beschädigte Materialien
(Medienhüllen, Barcodes u.ä.) 2,00 €

§ 6

Wiederbeschaffungskosten für Medien

In den Fällen des § 8 Abs. 4 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath sind die Wiederbeschaffungs- bzw. Instandsetzungskosten durch den Benutzer zu erstatten. Im Falle des Verlustes von Medien kann der Benutzer die Wiederbeschaffung selbst vornehmen. Für nicht mehr lieferbare Medien werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

- a) Kinder- und Jugendbücher 16,00 €
- b) Romane 20,00 €
- c) Sachbücher 20,00 €
- d) CDs 18,00 €
- e) Tonies 16,00 €
- f) DVDs 15,00 €
- g) Spiele 23,00 €
- h) Konsolenspiele 50,00 €

§ 7

Besondere Gebühren

- (1) Bei der Vermittlung von Medien im auswärtigen Leihverkehr (§ 5 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath) sind ggf. Kosten, die der Stadt hierfür entstehen, vom Benutzer zu tragen.
- (2) Im Falle des § 8 Abs. 5 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath sind entstehende Desinfektionskosten vom Benutzer zu tragen.

§ 8

Fälligkeit

Gebühren und Auslagen sind sofort fällig.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 22.09.2001 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 06.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 06.10.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 79/2026

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Erweiterung des Warensortiments

auf den Wochenmärkten der Stadt Herzogenrath vom 06.10.2026

Aufgrund der §§ 27, 30 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) auf Grund der §§ 67 Absatz 2, 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 06.10.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Wochenmärkte im Bereich des Stadtgebietes Herzogenrath.

§ 2**Gegenstände des Marktverkehrs**

Über die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Warenarten hinaus dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs auf allen Wochenmärkten der Stadt Herzogenrath feilgeboten werden:

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramik- und Glaswaren,
- Haushaltswaren
- Putz-, Wasch-, und Pflegemittel,
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
- Textilien einschl. Oberbekleidung,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsmittel,
- Leder - und Gummiwaren,
- Kunststoffartikel,
- kunstgewerbliche Gegenstände,
- Spielwaren

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2036 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 06.10.2026 übereinstimmt.

Herzogenrath, den 06.10.2026

Stadt Herzogenrath

gez. Dr. Benjamin Fadavian

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Amtliche Bekanntmachung Nr. 80/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch -Achstes Buch-) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) wurde durch Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses der Stadt Herzogenrath vom 24.09.2026, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt:

Happy Handy gGmbH Sitz: Jülicher Straße 338b, 52070 Aachen

Die Anerkennung erfolgt unbefristet.

Herzogenrath, 08.10.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 81/2026

Widmungsverfügung

Öffentliche Bekanntmachung

„Widmung einer Gemeindestraße in der Stadt Herzogenrath – Vogelsang“

Der Ausschuss für Mobilität der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Mobilität und Tiefbau beschließt die Widmung der Straße „Vogelsang“ (Gemarkung Merkstein, Flur 31, Flurstück 590) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der derzeit gültigen Fassung.

Straße: Vogelsang, Gemarkung Merkstein, Flur 31, Flurstück 590

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzogenrath.

Gemäß § 3 Straßen- und Wegegesetz NRW wird die Straße „Vogelsang“ als Gemeindestraße und entsprechend Ihrer Funktion als Straße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, eingestuft.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht im Justizzentrum Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Herzogenrath, den 06.10.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath